

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES**  
**vom 15. November 1999**  
**über restriktive Maßnahmen gegen die Taliban**

(1999/727/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 15. Oktober 1999 die Resolution 1267 (1999) angenommen, der zufolge Maßnahmen gegen die afghanische Gruppierung der Taliban, die sich selbst auch Islamitisches Emirat Afghanistan nennt, verhängt werden sollen, wenn die Taliban nicht bis zum 14. November 1999 Usama bin Laden ausliefern. Diese Maßnahmen beinhalten ein Flugverbot für Flugzeuge, die den Taliban gehören oder von ihnen angemietet oder betrieben werden, sowie das Einfrieren der Gelder und anderer Finanzmittel der Taliban im Ausland.
- (2) Die Gemeinschaft muß tätig werden, um die obengenannten Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Flüge nach oder aus der Europäischen Gemeinschaft, die von Flugzeugen unternommen werden, die gemäß den in der UNSCR 1267 (1999) genannten Bedingungen sich im Eigentum der Taliban befinden oder von ihnen oder in ihrem Namen angemietet oder betrieben werden, werden verboten.

*Artikel 2*

Gelder und andere Finanzmittel im Ausland, die den Taliban gemäß den in der UNSCR 1267 (1999) genannten Bedingungen gehören, werden eingefroren.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HALONEN